

SPONSORING BEDINGUNGEN
der Österreichischen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft (ÖVG)
und der ÖVG-GmbH (FN 328702k)
Kolingasse 13, 1090 Wien
(in der Folge „Sponsornehmer“ genannt)

I. Präambel

Der Sponsornehmer ist als Veranstalter für die ÖVG (Österreichische Verkehrswissenschaftliche Gesellschaft), einer Non-Profit-Organisation, die sich mit den verschiedenen Belangen des Personen-, Güter- und Nachrichtenverkehrs sowie der damit verbundenen Logistik befasst, tätig.

Der Sponsornehmer übernimmt für die ÖVG die Organisation und Abwicklung von Veranstaltungen. Dazu bedient sich der Sponsornehmer unter anderem der Sponsorgelder. Diese Sponsorgelder werden von verschiedenen Unternehmen bezogen, die ein Interesse an einer geschaffenen Werbemöglichkeit bzw. Marktpositionierung ihres Namens/Brandings gezielt an Personen und Unternehmen, die sich für Verkehrswesen interessieren bzw. in diesem Bereich tätig sind, haben. Dadurch soll die Werbemöglichkeit genutzt und der Bekanntheitsgrad einer Marke erhöht werden.

II. Rechte/Pflichten des Sponsornehmers

Der Sponsornehmer verpflichtet sich, das vom Sponsor zur Verfügung gestellte Logo bei einer vom Sponsornehmer ausgerichteten Veranstaltung entsprechend zu positionieren. Dieses Logo und die vom Sponsor zur Verfügung gestellten Banner haben während der gesamten Dauer der Veranstaltung erkennbar und sichtbar zu bleiben. Der Sponsornehmer verpflichtet sich dazu, dafür zu sorgen, dass das Logo/Banner gut erkennbar ist.

Details des Sponsorings werden im Sponsorpaket geregelt.

III. Rechte/Pflichten des Sponsors

Unabhängig von den Details im Sponsorpaket verpflichtet sich der Sponsor, sämtliche Werbemittel so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass durch das Aufstellen bzw. Anbringen der Werbemittel keine Verzögerung der Veranstaltung des Sponsornehmers bzw. keine Verzögerung der Druckmittel des Sponsornehmers stattfinden kann.

Der Sponsornehmer hat das Recht, über seine Veranstaltung zu informieren und diese werbemäßig zu verwerten und daher auch Aufzeichnungen der Veranstaltung und somit auch Aufzeichnungen der Werbemittel des Sponsors zu verwenden.

IV. Stornierung

Nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind der Sponsor und der Sponsornehmer berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen.

Die Absage einer Veranstaltung berechtigt dann nicht zu einer ausserordentlichen Kündigung des Sponsorpakets, wenn diese Absage nicht in der Sphäre des Sponsornehmers liegt. Nur

wenn die Absage einer Veranstaltung vom Sponsornehmer schuldhaft zu vertreten ist, ist der Sponsor berechtigt, das Sponsorpaket zu stornieren. Eine geringere Teilnehmerzahl als erwartet oder aber geringfügige, nicht inhaltsverändernde Änderungen der Planung und Abwicklung der Gesellschaft berechtigen den Sponsor in keinem Fall zu einer Stornierung des Sponsorpakets.

V. Entgelt

Der Sponsor ist verpflichtet, als Gegenleistung für die vom Sponsornehmer erbrachten Leistungen/eingeräumten Rechte/dargestellten Möglichkeiten den im Sponsorpaket vereinbarten Preis zu leisten.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Fälligkeit des Entgelts mit 14 Tagen nach Rechnungslegung, jedenfalls aber vor der Veranstaltung.

Die Kosten für die Werbemittel des Sponsors trägt dieser zur Gänze selbst. Soweit notwendig, verpflichtet sich der Sponsor ebenfalls zur selbständigen Entfernung der Werbemittel nach Beendigung der Veranstaltung ohne weitere Aufforderung durch den Sponsornehmer.

Bei einer direkten Beauftragung durch ein Mitgliedsunternehmen entfällt die Möglichkeit, eine Agenturprovision in Abzug zu bringen.

VI. Widerspruchsrecht / Haftung

Der Sponsor sichert dem Sponsornehmer zu, durch die übermittelten und zur Verfügung gestellten Marken, Banner, Brandings und sonstigen Werbemitteln keine Rechte Dritter zu verletzen. Im Falle einer – gerechtfertigten oder ungerechtfertigten – Konfrontation mit Rechten Dritter oder Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund eines Werbemittels des Sponsors, sichert der Sponsor dem Sponsornehmer volle Unterstützung zu und verpflichtet sich, diesen diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Der Sponsornehmer wiederum verpflichtet sich, den Sponsor von jeder Inanspruchnahme Dritter oder Konfrontation mit den Rechten Dritter umgehend zu informieren.

VII. Sonstige Bestimmungen

Auf dieses Vertragsverhältnis sowie sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden. Die Vertragsparteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 1010 Wien.

Mit Unterfertigung dieses Vertrages gelten sämtliche ältere Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand als einvernehmlich aufgehoben. Dies gilt sowohl für schriftliche als auch für mündliche Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig oder tatsächlich unmöglich sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, dass an Stelle der unwirksamen und/oder nichtigen und/oder unmöglichen Bestimmung eine dieser Bestimmung in wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Erfolgen möglichst gelichkommende Bestimmung gelten soll.